

# RS Vwgh 2003/4/30 2003/16/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2003

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §12 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Die Steuerschuld entsteht nach § 12 Abs 1 Z 2 ErbStG mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung. Auf die allfällige Einverleibung eines Rechtes im Grundbuch kommt es für die Entstehung der Steuerschuld nicht an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003160008.X03

## Im RIS seit

24.06.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)